

Stadt Heidenau
Der Bürgermeister

2006-11-20

**Stellungnahme der Verwaltung
zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.11.2006 zur
Jahresrechnung 2005**

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2005 enthält in den Teilen

3. Jahresrechnung 2004

4. Haushaltssatzung 2005 und

10. Feststellungen der überörtlichen Prüfung von Bauausgaben im HJ 2005

keine Feststellungen.

Zu den Feststellungen im **Teil 5 Haushaltswirtschaft, Vermögen, Beteiligungen, Teil 6 Bestände und Vorräte, Teil 7 Beteiligungsbericht, Teil 8 weitere Prüfungen und Teil 9 örtliche Prüfungen aus Vorjahren** wird wie folgt Stellung genommen:

F1 Es ist richtig, dass Ausgleichsbuchungen für die kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung im Vwh nicht erforderlich sind. Um jedoch einen nachvollziehbaren Überblick des ordnungsgemäßen kostendeckenden Ausgleiches dieser kostenrechnenden Einrichtung zu gewährleisten, ist es zum Verständnis für die Stadträte, die keine Fachleute im Haushaltsrecht sind und auch nicht sein müssen, sinnvoll, die erforderlichen Ausgleichsbeträge aus der Überdeckung wie auch der Unterdeckung bereits in der Zuführung zum bzw. vom Vermögenshaushalt sichtbar zu machen. Den Unterabschnitt 7000 werden wir zukünftig nicht mehr ausgleichen. Die Entwicklung der Überschüsse bzw. Unterdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes wird damit klarer, bis hin zur Zuführung zur wie der Entnahme aus der Rücklage Abwasserbeseitigung, deutlich.

F2 Der Prüfungsanmerkung kann nicht gefolgt werden. Die Abgrenzung der Bereiche "Administrator d. Informationsdienste u. automatisierte Verfahren" und fachliche Sachbearbeitung ist per Dienstanweisung zum Vollzug der Gemeindekassenverordnung (DA Kassenordnung) bereits jetzt vollzogen und wird beachtet (Anlage 3: "Grundsätzlich ist die Trennung von Feststellung und Anordnung zu beachten! D.h. sofern eine Person der hier genannten Leiter und der Sachbearbeiter die Feststellungsbefugnis wahrnimmt [sachlich und rechnerisch richtig zeichnet] ist ihm die Anordnungsbefugnis der Zahlungen nicht erlaubt.").

Es wird künftig zusätzlich Aufmerksamkeit darauf verwendet, dass der Administrator der Informationssysteme und der automatisierten Verfahren keine Anordnungsbefugnis für Anordnungen seines eigenen Wirkungskreises mehr wahrnimmt. Sofern er als Stellv. Amtsleiter Anordnungen zu treffen hat und diese seinen eigenen Wirkungsbereich betreffen, werden die Anordnungen direkt vom Bürgermeister erteilt. Änderungsbedarf hinsichtlich der geregelten Festlegung von Feststellungs- u. Anordnungsbefugnissen wird nicht gesehen.

F3 Für die Durchführung von Inventuren innerhalb von 3 bis 5 Jahren gemäß Dienstanweisung für das bewegliche und unbewegliche Inventar der Stadt Heidenau wurde eine Überwachungsliste angelegt und wird laufend geführt. Somit ist künftig gesichert, dass Inventuren in den vorgeschriebenen Abständen durchgeführt werden.

- F4** Die Mitgliedschaft im KSA stellt keine unmittelbare Beteiligung im Sinne von § 99 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO dar. Aus der Gesamtschau der Bestimmungen in den §§ 96 bis 99 SächsGemO lässt sich entnehmen, dass unter Beteiligung an (wirtschaftlichen) Unternehmen der Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen sowie das Mitwirken an der Willensbildung des Unternehmens durch Entsendung von kommunalen Vertretern in die Gesellschaftsorgane zu verstehen ist. Es geht dabei im Kern also um die gemeindefinanzielle Betätigung der Gemeinde. In den Beteiligungsberichten sollen insbesondere die Finanzverflechtungen der Kommunen zu ihren Unternehmen, Zweckverbänden und Eigenbetrieben transparent gemacht werden, weil aus diesen Verflechtungen erhebliche finanzielle Verpflichtungen und Risiken für den Gemeindehaushalt erwachsen können. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Beteiligung an einem Unternehmen in privater Rechtsform auch unter den Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dies alles trifft auf die Mitgliedschaft im KSA ersichtlich nicht zu.
- Aus gleichen Gründen sind die Städte und Gemeinden auch nicht verpflichtet, gegenüber dem statistischen Landesamt im jährlich auszufüllenden Erhebungsbogen zur Beteiligungsbefragung Angaben über die Mitgliedschaft im KSA und anderen Vereinen und Vereinigungen zu machen.
- Da somit eine unmittelbare Beteiligung bei der Mitgliedschaft im KSA nicht gegeben ist, kann unserer Meinung nach auch keine mittelbare Beteiligung an der KSA Verwaltungsgesellschaft mbH und der Ersten KSA Vermögensverwaltungs-GmbH im Sinne der SächsGemO vorliegen.
- F5 – F8** Wie im Prüfbericht angegeben werden die Folgerungen zu den Feststellungen zukünftig beachtet.
- F9** Die Stadt Heidenau hat ihre Forderung im Rechtsweg geltend gemacht. Der Vorgang ist beim Landgericht Dresden anhängig.
- F10** Die Dienstanweisung liegt dem Hauptamt im Entwurf vor und befindet sich zur Zeit in der Diskussion der Verwaltung. Nach Erstellung der entgeltigen Fassung erfolgt zeitnah die Inkraftsetzung.

Jacobs
Bürgermeister